

Gebührensatzung

der Gemeinde Mechow zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband „Ratzeburger See“

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mechow vom 19.09.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Mechow gehört dem Gewässerunterhaltungsverband „Ratzeburger See“ an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. 2008, S. 91). Sie unterhalten die natürlich fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2 Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 genannten Gewässer, Seen und Teiche durch den Gewässerunterhaltungsverband. Zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden werden Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 der Satzung genannten Gewässer obliegt.

Es handelt sich hierbei um

- a) die Eigentümer der Gewässer,
- b) die Anlieger,
- c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
- d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.

(2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach den in den Absätzen 2 und 5 festgesetzten Gebühreneinheiten. **Für jede Gebühreneinheit werden 7,45 erhoben.**
- (2) Für das gesamte Einzugsgebiet - außer das in den Absätzen 3 und 4 genannte Einzugsgebiet - wird je angefangenen Hektar eine Gebühreneinheit festgesetzt.
- (3) Für See- und Teichflächen werden
 - a) bis zu 5 ha je angefangenen ha 0,5 Gebühreneinheiten,
 - b) für die über 5 ha hinausgehende Fläche je angefangenen ha 0,1 Gebühreneinheitenfestgesetzt.
- (4) Für das Einzugsgebiet mit geringerem Unterhaltungsaufwand für die Gewässer werden, soweit diese Flächen im Beitragsbuch der Gewässerunterhaltungsverbände dargestellt sind, je angefangenen ha 0,5 Gebühreneinheiten festgesetzt.
- (5) Je bebautes Grundstück wird zusätzlich 1 Gebühreneinheit erhoben.
- (6) Für die Benutzung von Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinde, die in Zusammenhang mit Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verbände Beiträge zu leisten haben. (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, werden am 15. Februar eines Jahres fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7


Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und Grundstücksbezogenen Daten aus dem Melderegister, aus den Grundbüchern des Grundbuchamtes sowie aus dem Liegenschaftskataster des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörde übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1993 außer Kraft.

Mechow, den 19.09.2013



Janssen
(Bürgermeister)

